

Wichtige Informationen zu Zollvorschriften

Die nachstehenden Informationen wurden mit größter Sorgfalt und aufgrund aktueller Gesetze und Vorschriften zusammengestellt. Trotzdem kann die fairnamic GmbH keine Garantie für die Rechtsverbindlichkeit der nachfolgenden Angaben übernehmen.

Wir bitten Sie deshalb, sich im Zweifel **vor** dem Versand Ihrer Messegüter an folgende Informationsstellen der Deutschen Zollbehörden zu wenden (telefonische Informationen von Mo – Fr 08 – 17 Uhr)

Deutsch:

www.zoll.de

Tel.: +49 351 44834-520

Fax: +49 351 44834-590

E-Mail: info.gewerblich@zoll.de

Englisch:

http://www.zoll.de/english_version/index.html

Tel.: +49 351 44834-530

Fax: +49 351 44834-590

E-Mail: enquiries.english@zoll.de

Hinweise der fairnamic GmbH:

1. Versenden Sie Standbaumaterialien und große Exponate grundsätzlich über eine Spedition. Diese übernimmt nach Absprache alle Zollformalitäten für Sie.
2. Verzichten Sie darauf, alle Waren, Muster, Proben etc. in Ihrem Handgepäck mitzuführen. Wir empfehlen Ihnen stattdessen, diese Waren von einem Spediteur oder Paketdienst befördern zu lassen.
3. Sollten Sie Waren, Muster, Proben etc. dennoch im Handgepäck mitführen, empfehlen wir Ihnen am besten für alle diese Gegenstände eine Proforma-Rechnung mitzuführen und bei Einreise an einem Flughafen **auf jeden Fall den roten Ausgang zu benutzen.**

Hinweise der Deutschen Zollbehörden

Alle Waren, die aus einem Drittland (= alle Länder, die nicht zur Europäischen Union (EU) gehören) mitgebracht und auf einer Messe verwendet oder ausgestellt werden, müssen bei einer Grenzzollstelle beim Eintritt in die EU angemeldet werden. Das bedeutet, dass bei Ankunft an einem Flughafen der „rote Kanal“ gewählt und bei Landgrenzen angehalten werden muss, um die Waren unter Vorlage einer Handels- bzw. Proforma-Rechnung anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt durch die **Abgabe einer Zollanmeldung**. Alternativ kann ein "Versandverfahren T1" mit Hinterlegung einer Sicherheit in Höhe der Einfuhrabgaben (am besten über Spedition) beantragt werden. Damit können die Waren unter zollamtlicher Überwachung bis zur Binnenzollstelle befördert und dann bei dieser Zollstelle in das entsprechende Verfahren angemeldet werden.

Verschiedene Zollabfertigungsverfahren:

1) Vorübergehende Verwendung:

In das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung werden Waren überführt, die nur zeitweise in das Zollgebiet der EU eingeführt werden sollen, um **im Zollgebiet vorübergehend genutzt** und anschließend in **unverändertem Zustand** wieder ausgeführt zu werden. Die Verwendung der Waren wird zollamtlich überwacht. Von der Festsetzung der Einfuhrabgaben wird daher grundsätzlich abgesehen. Es ist jedoch Sicherheit für die auf den Waren ruhenden Einfuhrabgaben zu leisten. Die Art der Ware, des Gebrauchs und die Dauer der Verwendung sind für den Umfang der Begünstigung entscheidend. Die Anmeldung der Waren zu diesem Verfahren kann wie folgt vorgenommen werden:

- a) **Carnet ATA:** wird im Versendungs- / Ausfuhrland erstellt; Sicherheit wird bereits dort erhoben
- b) **Verfahren 5300:** Anmeldung mit schriftlicher Zollanmeldung mit Hinterlegung einer Sicherheitsleistung in der EU (Abfertigung über einen Spediteur sinnvoll)

2) Zollrechtlich freier Verkehr:

Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden können bis zu einem Warenwert von 1000 € mündlich unter Vorlage einer Rechnung bei der Grenzzollstelle beim Eintritt in die europäische Union angemeldet werden. Bei einem höheren Warenwert muss eine schriftliche Zollanmeldung - ebenfalls an einer Grenzzollstelle beim Eintritt in die EU - abgegeben werden (Abfertigung über Spediteur sinnvoll).

Folgende Waren können unter Befreiung der Einfuhrabgaben eingeführt werden, solange der Wert der Waren in einem angemessenen Verhältnis zur Art der Messe steht. ACHTUNG: Die Waren müssen trotzdem bei Eintritt in die EU angemeldet werden:

- kleine Muster oder Proben;
- Waren, die ausschließlich zu ihrer eigenen Vorführung oder zur Vorführung von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft hergestellten Maschinen und Apparaten auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung eingeführt werden;
- verschiedene Werkstoffe von geringem Wert, wie Farben, Lacke, Tapeten usw., die beim Bau, bei der Einrichtung und Ausstattung auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gehaltenen Stände verwendet und durch ihre Verwendung verbraucht werden;
- Werbedrucke, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Werbeplakate, bebilderte und sonstige Kalender, ungerahmte Fotografien und andere Gegenstände, die unentgeltlich zur Werbung für außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft hergestellte und auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gezeigten Waren verwendet werden sollen.

Die Befreiung gilt nur für **Muster oder Proben**,...

- die als fertige Muster oder Proben unentgeltlich aus Drittländern eingeführt werden;
- die während der Veranstaltung ausschließlich an die Besucher **unentgeltlich** zum Ge- oder Verbrauch abgegeben werden sollen;
- die erkennbar Muster oder Proben zu Werbezwecken mit geringem Stückwert sind;
- die nicht zum Verkauf geeignet und gegebenenfalls in Umschließungen mit einer geringeren Warenmenge dargeboten werden als die kleinste im Handel erhältliche Menge der gleichen Ware;

Außerdem gilt diese Befreiung im Falle von Nahrungsmitteln und Getränken (keine alkoholischen Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren), die angeboten werden, sofern sie auf der Veranstaltung an Ort und Stelle verzehrt oder getrunken werden.

Die Befreiung für Werbedrucke und Werbegegenstände gilt nur, wenn sie ausschließlich zur unentgeltlichen Verteilung an die Besucher während der Veranstaltung bestimmt sind.

Die Befreiungen gelten nur für Waren, die auf der Veranstaltung verbraucht oder vernichtet werden und ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl sowie der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.

Für Waren, die auf der Messe verkauft werden sollen, müssen Einfuhrabgaben gezahlt werden. Die Höhe richtet sich nach dem Zolltarif (Informationen unter: (http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds/tarhome_de.htm) und dem jeweiligen Steuersatz des Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (in Deutschland 19% bzw. 7% für z.B. Bücher und Lebensmittel). Wenn die Waren erst am Bestimmungsort in der EU in das entsprechende Verfahren angemeldet werden sollen, muss (möglichst von einem Spediteur) an der Grenze ein Versandschein T1 eröffnet werden. Die Waren werden dann bei dem zuständigen Zollamt (z.B. Zollamt Bodensee-Oberschwaben) in das entsprechende Verfahren abgefertigt.